

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2012-07-26
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Frau Rieger - 275
E-Mail: Elke.Rieger@elk-wue.de

AZ 25.30 Nr. 483/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Vorbehaltsauszahlung der ersten Stufe der Erhöhung der Monatsentgelte 2012

Rundschreiben vom 4. April 2011, AZ 25.30 Nr. 480/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 c Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) finden auf die Dienstverhältnisse der voll- und teilzeitbeschäftigten privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der für den Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände (Tarifgebiet West - Landesbezirk Baden-Württemberg) jeweils geltenden Fassung sowie die den TVöD ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Die Redaktionsverhandlungen zur Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 31. März 2012 sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Allerdings wurden die Änderungstarifverträge so spät zugestellt, dass ein positiver Übernahmebeschluss in der Juli-Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht mehr möglich ist. Der Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVöD, die Änderungstarifverträge zum Überleitungsrecht (Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVÜ-VKA, Änderungstarifverträge Nr. 5 und 6 zum TVÜ-Bund), der Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil, der Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TVAöD – Besonderer Teil Berufsbildungsgesetz, der Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TVAöD – Besonderer Teil Pflege, der Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD), der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV Flex AZ und der Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung 2012 und 2013 sind somit noch nicht rechtskräftig Bestandteil der Kirchlichen Anstellungsordnung.

Gleichwohl ist der Evang. Oberkirchenrat damit einverstanden, dass die sich aus den Änderungstarifverträgen ergebende erste Stufe der Erhöhung der Monatsentgelte rückwirkend zum 1. März 2012 unter Vorbehalt und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung mit der Augustabrechnung 2012 erfolgt.

Sie erhalten im Folgenden die notwendigen Informationen für die im Jahr 2012 wirksam werdenden Änderungen. Über die weiteren Stufen der Entgelterhöhung, die zum 1. Januar 2013 und zum 1. August 2013 erfolgen und die weitergehenden Inhalte der Änderungstarifverträge, werden wir Sie nach der Oktober-Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission unterrichten.

A. Erhöhung der Tabellenentgelte

I. Die Tabellenentgelte für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Beschäftigten erhöhen sich **rückwirkend zum 1. März 2012 um 3,5 %**. Bei Beschäftigten, die sich in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe befinden, erhöhen sich die Monatsentgelte entsprechend.

Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach den Einzelvergütungsgruppenplänen 01 bis 16, 24 bis 49 und 60 bis 63 der Anlage 1.2.1. zur KAO richten sich somit für die Zeit **vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 nach der Anlage 1 a) oder b)**. (Je nach Tarifwerk nach der Tabelle Bund oder VKA.)

II. Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach Einzelvergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1. zur KAO – Beschäftigte im Erziehungsdienst – richtet sich für die Zeit **vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 nach der Anlage 2**.

III. Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach den Einzelvergütungsgruppenplänen 53 und 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO – Beschäftigte in Kr-Entgeltgruppen – richtet sich für die Zeit **vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 nach der Anlage 3**.

IV. Erhöhung der Garantiebeträge

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 KAO betragen vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 bei Höhergruppierungen in den **Entgeltgruppen 1 bis 8 51,75 €** und in den **Entgeltgruppen 9 bis 15 82,80 €** (Bei Höhergruppierungen von **EG 8 nach EG 9 gilt ein Garantiebtrag von 82,80 €**)

V. Zulagen gemäß Anmerkungen 5 und 6 zum Vergütungsgruppenplan 54 (Stellvertretende Pflegedienstleitungen und Leitungen von Pflegebezirken)

Diese Zulagen betragen **für den Zeitraum 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 monatlich:**

- für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppen 7 b), 8 b) und 8 c) des Vergütungsgruppenplans 54: **95,38 €**
- für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 9 b) des Vergütungsgruppenplans 54: **202,00 €**
- die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 10 b) des Vergütungsgruppenplans 54: **314,26 €**
- bei Übertragung der Leitung eines Pflegebezirks oder sonstiger besonderer Aufgaben, wenn diese Tätigkeiten mindestens 25 Prozent der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erfordern: **47,68 €**

B. Verlängerung der Restantenregelung

Entgegen zunächst anders lautender Informationen kam es in den Redaktionsverhandlungen nun doch zu einer Verlängerung der Restantenregelung. Über die Einzelheiten erhalten Sie Informationen nach der Oktober-Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission.

C. Neufassung der Urlaubsregelung

Über die Neuregelung des Urlaubsanspruchs werden Sie mit einem gesonderten Rundschreiben informiert.

D. Pauschalzahlung für die Jahre 2012 und 2013

Bestandteil der Tarifeinigung vom 31. März 2012 ist auch die Verlängerung des Tarifvertrages über eine Pauschalzahlung vom 2. August 2011 für die Jahre 2012 und 2013. Die Pauschalzahlung wird in bestimmten Entgeltgruppen als Ausgleich dafür gewährt, dass die neue Entgeltordnung des TVöD bislang noch nicht in Kraft getreten ist. Die Regelungen der neuen TV Pauschalzahlung vom 31. März 2012 entsprechen weitgehend den Bestimmungen des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011, der mit Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Februar 2012 (Abl. 65, S. 82) übernommen wurde. Die Pauschalzahlung ist im **Oktober 2012** fällig. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im November 2012 rückwirkend für Oktober 2012. Weitere Informationen erhalten Sie von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle.

Keinen Anspruch auf die Pauschalzahlung haben Beschäftigte im Erziehungsdienst nach Vergütungsgruppenplan 21 und Beschäftigte in Kr-Entgeltgruppen (Vergütungsgruppenpläne 53 und 54). Hintergrund ist, dass für diese Beschäftigtengruppen bereits neue Eingruppierungsregelungen beschlossen wurden bzw. die Bewährungsaufstiege bei der Kr-Tabelle berücksichtigt sind.

1. Pauschalzahlung von Amts wegen

Beschäftigte erhalten unter folgenden Voraussetzungen von Amts wegen eine einmalige **Pauschalzahlung in Höhe von 300 €** bei 100 % Beschäftigungsumfang:

- Die Beschäftigten müssen am 31. Dezember 2011 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 eingruppiert gewesen sein - dabei muss es sich um die Entgeltgruppe der Grundeingruppierung gemäß Anlage 3 TVÜ-VKA (siehe Handbuch kirchliches Anstellungsrecht, Band 1, Teil II, Anlage 3, S. 31 f) handeln - und
- das Arbeitsverhältnis muss zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 31. Dezember 2011 begonnen haben und
- die Beschäftigten müssen für mindestens einen Tag im Jahr 2012 bis zum 31. Oktober 2012 Anspruch auf Entgelt gehabt haben und
- das Arbeitsverhältnis muss am 31. Oktober 2012 noch bestehen.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung am 31. Dezember 2011.

2. Pauschalzahlung auf Antrag

a) Die Pauschalzahlung erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 1. Juli 2012 begonnen hat und
- die in den Entgeltgruppen 2 bis 8 eingruppiert sind - dabei muss es sich um die Entgeltgruppe der Grundeingruppierung gemäß Anlage 3 TVÜ-VKA (siehe Handbuch kirchliches Anstellungsrecht, Band 1, Teil II, Anlage 3, S. 31 f) handeln – und
- die Beschäftigten müssen für mindestens einen Tag im Jahr 2012 bis zum 31. Oktober 2012 Anspruch auf Entgelt gehabt haben und
- die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht (insbesondere Vergütungsgruppenplan VGP 61, Fgr. 3 c und Fgr. 4 d jeweils mit Ausbildung zur Pfarramtssekretärin oder zusätzlicher Sekretärinnenprüfung) und
- deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2012 noch besteht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung am 1. Oktober 2012.

b) Außerdem erhalten die Pauschalzahlung auf Antrag auch Beschäftigte,

- die am 1. Oktober 2006 in den TVöD übergeleitet wurden,
- die nach der Überleitung eine neue Tätigkeit übernommen haben, die zu einer neuen Eingruppierung in die EG 2 bis 8 - Entgeltgruppe der Grundeingruppierung gemäß Anlage 3 TVÜ-VKA, siehe Handbuch kirchliches Anstellungsrecht, Band 1, Teil II, Anlage 3, S. 31 f - geführt hat und
- die Neueingruppierung entweder zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 31. Dezember 2011 stattgefunden hat (die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 2 bis 8 muss in diesem Fall am 31. Dezember 2011 vorliegen) und das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2012 noch besteht oder
- die Neueingruppierung zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 1. Juli 2012 stattgefunden hat, infolgedessen die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllt werden, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht (insbesondere Vergütungsgruppenplan 61, Fgr. 3 c und Fgr. 4 d jeweils mit Ausbildung zur Pfarramtssekretärin oder zusätzlicher Sekretärinnenprüfung) und das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2012 noch besteht.

3. Ausschlussfrist

Da die Pauschalzahlung im Oktober 2012 fällig ist, sind Ansprüche auf die Pauschalzahlung spätestens am 17. Oktober 2013 verfallen, wenn sie nicht vorher gemäß § 37 KAO schriftlich gegenüber dem Dienstgeber geltend gemacht wurden. Die Pauschalzahlung steht Anspruchsberechtigten nur einmal zu. So kann ein Beschäftigter z. B. nicht einen vollen Anspruch auf Pauschalzahlung von Amts wegen und nochmals einen vollen Anspruch auf Antrag haben. Dagegen ist es möglich, dass bei zwei Parallelbeschäftigungen nach der KAO die Pauschalzahlung jeweils anteilig zusteht.

Die Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. der Jahressonderzahlung) nicht zu berücksichtigen.

Aufgrund von Rückmeldungen im Rahmen der Umsetzung der letzten beiden Pauschalzahlungen ist diesem Rundschreiben ein Informationsschreiben an Mitarbeitende

beigefügt, die für eine Pauschalzahlung auf Antrag in Frage kommen, siehe **Anlage 4** zu diesem Rundschreiben.

Über die Pauschalzahlung für das Jahr 2013 werden wir Sie nach der Oktober-Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission informieren.

E. Geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abschnitt VII der KAO

Nach § 42 Abs. 1 KAO erhalten die geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Monatsentgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind und nach der für sie geltenden Stufe. Maßgeblich sind auch insofern vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 die Anlagen 1 und 2 zu diesem Rundschreiben.

Anstelle einer Jahressonderzahlung nach § 20 KAO wird gemäß § 42 Abs. 2 KAO eine monatliche Zulage in Höhe von 8,33 % der jeweiligen Jahressonderzahlung ausgezahlt. Basis für diese Zulage ist das Tabellenentgelt des laufenden Monats.

F. Stundensätze für kurzfristig Beschäftigte, die nicht der KAO unterliegen

Gemäß § 1 b j) KAO sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen, die geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt werden (kurzfristig Beschäftigte).

Die Vergütung für diesen Personenkreis richtet sich nach Anlage 1.2.3 zur KAO. Danach erhalten **kurzfristig im kirchlichen Dienst beschäftigte** Aushilfen und Vertretungskräfte je geleisteter Stunde ein Entgelt nach dem von der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Entgeltgruppe beschlossenen Stundensatz entsprechend den in der Anlage 1.2.1 zur KAO festgelegten Tätigkeitsmerkmalen. Die vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 geltende Anlage 1.2.3 zur KAO ist diesem Rundschreiben als **Anlage 5** beigefügt.

G. Stundensätze für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer

Gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Dezember 2011 wurde die Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe – Anlage 3.7.2 zur KAO – entfristet. Das Stundenentgelt für die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe beträgt **mindestens 70 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6**. Der so ermittelte Mindest- und Höchstsatz wird um die anteilige Jahressonderzahlung erhöht.

Vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 gilt somit folgender Mindest- und Höchstsatz:

mindestens 8,05 € und höchstens 13,88 €

Die Höhe des Stundenentgelts ist zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung im zulässigen Rahmen in einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG in Verbindung mit § 40 Buchstabe o MVG unter Berücksichtigung der örtlich für vergleichbare Beschäftigte gezahlten Stundenentgelte festzulegen. **Einmal vereinbarte Sätze nehmen automatisch an Tarifsteigerungen teil. Die Sätze sind somit rückwirkend zum 1. März 2012 um 3,5 % zu erhöhen.**

H. Erhöhung von Pauschalvergütungen

Soweit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unter die KAO oder eine sonstige arbeitsrechtliche Regelung fallen, Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden, können diese unter Beachtung von § 40 o) MVG **vom 1. März 2012 an um 3,5 %** erhöht werden. Bei dieser Gelegenheit wird gebeten, zu überprüfen, ob die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen sind. Erhöhungen von Pauschalvergütungen sind der ZGASSt einzuweisen.

I. Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Auszubildende

Die im Zeitraum 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 geltenden Vergütungen für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten ergeben sich aus **Anlage 6** zu diesem Rundschreiben. Über die in den Änderungstarifverträgen zum TVAöD enthaltenen Übernahmeregeln für Auszubildende erhalten Sie Nachricht nach der Oktober-Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission.

J. Stundensätze

I. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Richtsätze für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zur Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienste sowie von Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten für den Zeitraum 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 ergeben sich aus der Richtsatztabelle für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, siehe **Anlage 7** zu diesem Rundschreiben.

II. Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse

Die Einzelstundenvergütungen für Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse werden einheitlich ab 1. März 2012 um 3,5 % erhöht. Sie betragen im Zeitraum 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 je Zeitstunden für:

- | | |
|--|----------------|
| 1. A-Kirchenmusiker oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung: | 33,66 € |
| 2. B-Kirchenmusiker oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung: | 26,15 € |
| 3. Lehrbefähigte ohne A- oder B-Ausbildung,
soweit sie nicht unter Ziff. 1 oder Ziff. 2 fallen: | 20,69 € |

III. Orgelsachverständige

Der Stundensatz für Leistungen für landeskirchlich bestellte Orgelsachverständige gemäß Ziff. III. 4 und 9 der Anlage zur Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Dezember 1997 AZ 42.92 Nr. 54 (Abl. 58 S. 22) beträgt für den Zeitraum 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012: **32,50 €**

Religionspädagoginnen und -pädagogen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte

Die Vergütung von einzelnen Unterrichtsstunden von Religionspädagoginnen und Religionspädagogen bzw. von sonstigen kirchlichen Religionslehrkräften, die in keinem Dienstverhältnis nach den Abschnitten I bis VI oder VII der KAO stehen, betragen entsprechend dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juli 2002 für den Zeitraum 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012:

- 1) Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte, Diplom-Religionspädagogen/Diplom-Religionspädagoginnen (FH), Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und der Lehrbefähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht sowie Diplom-Theologen/-Theologinnen mit beiden evang. theol. Dienstprüfungen:
21,16 €
- 2) Personen wie zu Ziff. 1, die an mindestens zwei Schulstufen oder Schularten tätig sind:
24,53 €
- 3) Lehrkräfte mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Diplom-Theologen/-Theologinnen, wenn sich die Unterrichtstätigkeit auf mindestens 4 Wochenstunden an Gymnasien erstreckt:
24,53 €
- 4) Personen wie zu Ziff. 3, wenn sich die Unterrichtstätigkeit **überwiegend** auf Gymnasien erstreckt:
27,97 €

K. Erhöhung des Wertguthabens bei Altersteilzeit im Blockmodell nach dem TV Flex AZ

Das Wertguthaben bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen im Blockmodell erhöht sich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 TV-FlexAZ entsprechend der vereinbarten allgemeinen Entgeltsteigerung am 1. März 2012 um 3,5 Prozent.

L. Regelungen für ausgeschiedene Beschäftigte

Für **Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind**, gelten die Entgeltsteigerungen nur, wenn sie dies **bis 30. September 2012** bei ihrem Arbeitgeber schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März aufgrund eigenen Verschuldens (z.B. Kündigung seitens des/der Beschäftigten oder arbeitgeberseitige Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen) ausgeschieden sind, greifen die Entgeltsteigerungen nicht. Für Beschäftigte, die dagegen erst nach dem 31. März 2012 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Entgeltsteigerungen von Amts wegen.

M. Durchführung der Abschnitte A - L

Die Entgelterhöhungen sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig, sozialversicherungspflichtig und umlagepflichtig in der ZVK.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse bzw. die Kirchengemeinderäte von den vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen umgehend zu unterrichten.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, die Bestimmungen für ihren Bereich durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Murr

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

Anlage 1a) und b) : Vergütungstabellen TVöD Bund und VKA
für den Zeitraum 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012

Anlage 2: Vergütungstabelle Sozial- und Erziehungsdienst
für den Zeitraum 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012

Anlage 3: Kr-Anwendungstabelle für den Zeitraum 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012

Anlage 4: Musterschreiben Pauschalzahlung auf Antrag nach dem TV Pauschalzahlung
vom 31. März 2012

Anlage 5: Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze für kurzfristig
beschäftigte

Aushilfen und Vertretungskräfte (Anlage 1.2.3 zur KAO)

Anlage 6: Entgelttabelle für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten
für den Zeitraum 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012

Anlage 7: Richtsatztabelle für den Zeitraum 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012